



Amtssigniert. SID2020062175235
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. post.II3_19@bmdw.gv.at

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird;

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1597/6-2020

Innsbruck, 25.06.2020

Zu Zl. 2020-0.382.934 vom 23. Juni 2020

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 („COVID-19 Investitionsprämie“):

Es wird angeregt, auch Neuinvestitionen zu fördern, für die bereits ab 1. Juni 2020 erste Maßnahmen gesetzt wurden und für die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Förderung beantragt wurde. Eine Förderung für Neuinvestitionen ab 1. September 2020 hätte zur Folge, dass Investitionen unnötigerweise über den Sommer aufgeschoben werden würden. Mit der vorgeschlagenen Änderung könnten bereits ab dem 1. Juni 2020 getätigte Investitionen bzw. dafür gesetzte erste Maßnahmen ebenfalls zur Berücksichtigung gelangen. Sollte es aus Gründen des EU-Beihilfenrechts nicht möglich sein, ab 1. Juni 2020 gesetzte Maßnahmen zu berücksichtigen, darf alternativ angeregt werden, den Beginn des Förderzeitraumes vom 1. September 2020 auf den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorzuverlegen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 25. Juni 2020

Finanzen

das Sachgebiet

Gewerberecht

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.